Einwohnergemeinde

zuständiges Organ

Adressat Gutachterin/Gutachter

Ort und Datum

**Einzonung des Grundstücks Nr.** **, GB** **: Gutachten zur Ermittlung des Mehrwerts**

Sehr geehrte

Am       wurde das Grundstück Nr.      , GB      , eingezont. Wenn ein Grundstück durch eine solche Änderung der Bau- und Zonenordnung einen Mehrwert von über 50'000 Franken erfährt, wird eine Mehrwertabgabe von 20 Prozent des Mehrwerts erhoben (§§ 105 Abs. 3 und 105b Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes [PBG]).

[Ausführungen zur Auftragserteilung, Frist, Beilagen]

Sie haben den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und strenge Unparteilichkeit zu wahren (§ 94 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG]). Mit der Annahme des Auftrags bestätigen Sie, dass keine Ausstandsgründe nach § 14 VRG (Anhang) gegen Sie vorliegen. Wir weisen Sie darauf hin, dass jede persönliche Beziehung oder Bekanntschaft den Anschein von Befangenheit erweckt und daher ein Ausstandsgrund ist.

Der Kanton als Verwalter des Fonds behält sich vor, Ihr Gutachten mit einem Zweitgutachten zu überprüfen. Wir machen Sie zudem auf die Straffolgen eines vorsätzlich falschen Gutachtens nach § 29 des Übertretungsstrafgesetzes (Anhang) aufmerksam.

Freundliche Grüsse

Beilagen:



Anhang:   
§ 29 Übertretungsstrafgesetz, § 14 Verwaltungsrechtspflegegesetzes

Anhang

**§ 29** *Falsche Angaben in Zivil- oder Verwaltungsverfahren*

1 Wer in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren als Auskunftsperson, Sachverständiger oder Übersetzer sowie bei der Parteieinvernahme im Zivilverfahren nach Ermahnung zur Wahrheit unter Hinweis auf diese Strafbestimmung vorsätzlich falsche Angaben macht und diese unterschriftlich bestätigt, wird, sofern nicht die Art. 307 oder 309 StGB anwendbar sind, mit Busse bestraft.

**§ 14** *Ausstandsgründe*

1 Wer einen Entscheid fällen oder instruieren soll, befindet sich im Ausstand:

a. wenn er Partei ist oder an der Sache sonst wie ein eigenes Interesse hat;

b. wenn jemand der folgenden Angehörigen Partei ist:

1. Ehegatte, eingetragener Partner oder Verlobter;

2. Blutsverwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern, Eltern des eingetragenen Partners, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter;

3. Blutsverwandte oder Verschwägerte in der Seitenlinie bis zum Grade der Geschwisterkinder;

4. Ehegatten oder eingetragene Partner von Geschwistern des eigenen Ehegatten oder des eigenen eingetragenen Partners;

5. Adoptiveltern oder Adoptivkinder; Pflegeeltern oder Pflegekinder;

c. wenn er Gesellschafter einer als Partei beteiligten Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist oder dem Verwaltungs- oder Kontrollorgan einer als Partei beteiligten juristischen Person des privaten Rechts angehört;

d. wenn er in einer Vorinstanz in der gleichen Sache entschieden hat; bei den Verhandlungen des Regierungsrates hat der betroffene Departementsvorsteher in solchen Fällen beratende Stimme;

e. wenn er Vertreter, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter einer Partei ist oder für die Partei in der gleichen Sache als Anwalt, Gutachter oder Berater gehandelt hat;

f. wenn jemand der folgenden Angehörigen Parteivertreter ist:

1. Ehegatte, eingetragener Partner oder Verlobter;

2. Blutsverwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern, Eltern eingetragener Partner, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter;

3. Geschwister;

g. wenn er aus einem andern sachlich vertretbaren Grund als befangen erscheint.

2 Der auf einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft beruhende Ausstandsgrund bleibt auch nach deren Auflösung weiter bestehen.

3 Die Ausstandsgründe gelten auch für den Gerichtsschreiber, doch können die Parteien auf seinen Ausstand verzichten.